



# **Richtlinie**

## **zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie im Landkreis Teltow-Fläming**

1. Allgemeine Fördergrundsätze	2
1.1    Zweck, Rechtsgrundlagen.....	2
1.2    Gegenstand der Förderung .....	2
1.3    Zuwendungsempfänger.....	2
1.4    Zuwendungsvoraussetzungen .....	3
1.5    Art und Form der Förderung .....	3
1.6    Verfahren.....	3
1.7    Geltungsdauer .....	5
2. Förderbereich	6
2.1    Ziel der Förderung.....	6
2.2    Gegenstand der Förderung .....	7
2.3    Zuwendungsvoraussetzungen .....	8
2.4    Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	8
2.5    Verfahren.....	8

## **1. Allgemeine Fördergrundsätze**

### **1.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

Der Landkreis Teltow – Fläming gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung der Familienbildung i. S. § 16 SGB VIII.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Vielmehr entscheidet der Landkreis Teltow – Fläming aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII.

### **1.2 Gegenstand der Förderung**

Der Gegenstand der Förderung ergibt sich aus Teil II dieser Richtlinie.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die

- gewerblich durchgeführt werden,
- ausschließlich oder überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter tragen,
- ihrem Charakter nach rein schulische Maßnahmen sind,
- ihrem Charakter nach Dorf-, Stadtfeste, Jubiläen u. ä. sind,
- von der Volkshochschule angebotene Kurse.

### **1.3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind:

- a) Träger der freien Jugendhilfe
- b) Ämter, Städte und Gemeinden des Landkreises Teltow - Fläming

#### 1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich grundsätzlich an Mütter, Väter, andere Erziehungsberechtigte und an junge Menschen richten, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Teltow – Fläming haben.

Förderungen werden nur bewilligt, wenn der Zuwendungsempfänger die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet, gemeinnützige Ziele verfolgt und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leistet.

Bei Erstanträgen von Trägern der freien Jugendhilfe ist die Satzung des Trägers sowie das Gründungsprotokoll bzw. der Vereinsregisterauszug den Antragsunterlagen beizufügen.

Hat ein Zuwendungsempfänger die Verwendung bereits gewährter Zuwendungen nicht gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-BestP) bzw. den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung an Gemeinden (AN-BestG) nachgewiesen, werden nachfolgende Anträge abgelehnt.

#### 1.5 Art und Form der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird in Form der Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt.

#### 1.6 Verfahren

##### Antrag

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bis zum Ablauf der in Teil II dieser Richtlinie genannten Frist, spätestens bis einen Monat vor Beginn der Maßnahme, beim Jugendamt des Landkreises Teltow – Fläming einzureichen.

Für die Antragstellung ist das beim Jugendamt erhältliche Antragsformular zu verwenden.

Dem Antrag sind

- ein Sachbericht des Vorjahres (Darstellung der Ziele, der Methoden und der Wirksamkeit),
- eine Projektbeschreibung der Maßnahme sowie
- Angaben zu Referenten

beizufügen.

Den Zuwendungsbescheid erlässt die Verwaltung des Jugendamtes. Die zu § 44 LHO (Landeshaushaltsordnung) erlassenen ANBest-P/G sind als Nebenbestimmungen zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden.

#### Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Ein Rechtsbehelfsverzicht beschleunigt die Auszahlung.

Zuwendungen werden nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlungen für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks verwendet werden.

#### Verwendung

Der Antragsteller hat die Zuwendung nur für den bewilligten Zweck einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

Kann eine geförderte Maßnahme nicht stattfinden, ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Schon ausgezahlte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.

Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel mittels Formblätter ordnungsgemäß innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, spätestens bis zum 28.02. des folgenden Kalenderjahres, dem Landkreis Teltow – Fläming nachzuweisen.

Die Bewilligung kann insbesondere dann widerrufen und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn:

- die bewilligten Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet wurden bzw. die Frist der zeitlichen Bindung nicht eingehalten wurde;
- die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder ordnungsgemäß nachgewiesen wurde;
- unwahre und unvollständige Angaben gemacht wurden;
- Bestimmungen der Förderrichtlinien nicht beachtet wurden;
- die im Bewilligungszeitraum erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden;
- Fördermittel zu viel empfangen wurden.

#### 1.7 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des **31.12.2012** außer Kraft.

## 2. Förderbereich

### 2.1 Ziel der Förderung

Ziel ist die Unterstützung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten in der Erziehungsverantwortung und die Stärkung bzw. der Ausbau ihrer Familien – und Erziehungskompetenz. Sie sollen künftig so weit wie möglich Eingriffe in Familiensysteme – wie beispielsweise Fremdunterbringungen – ersetzen.

Es sind Grundlagen zu schaffen, so dass alle Kinder einen uneingeschränkten Zugang zu frühkindlichen Bildungsangeboten und Unterstützungssystemen erhalten ,sie darin individuell und unabhängig von ihren kulturellen, gesundheitlichen und sozialen Situationen gefördert werden, Eltern Hilfsangebote annehmen können, ein flächendeckendes Angebot in den Bereichen Bildung, Erziehung und Betreuung entsteht.

Junge Menschen, Paare und Eltern sollen durch Angebote der Familienbildung

- ihre Beziehungs- und Erziehungskompetenzen stärken,
- ihr entsprechendes Wissen erweitern oder
- relevante Fähigkeiten trainieren.

Ziel der Angebote ist das Erlernen alltagsrelevanter Kompetenz von Familien, die hilfreich ist zur Stärkung von

- personalen Kompetenzen wie Liebes – und Bindungsfähigkeit,
- Verantwortungsbereitschaft,
- Kommunikationskompetenz und
- emotionale Kompetenz.

Ziel ist auch, die Förderung der bedarfsgerechten inhaltlichen pädagogischen Arbeit der Träger auszubauen.

## 2.2 Gegenstand der Förderung

Angebote der Familienbildung junger Menschen in Vorbereitung auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern:

- Kurse zur Geburtsvorbereitung
- Eltern – Kind – Gruppen
- Beratung zum Übergang von der Einzel- bzw. Paarsituation zur Familie mit Kleinkind
- Beratung zum Kompetenzerwerb für die selbständige Lebens – und Haushaltsführung
- Kenntnisvermittlung zu Familienphasen
- Weitergabe / Vermittlung von Informationen über das gesunde Aufwachsen von Kindern

Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen sind:

- Möglichkeiten der Bearbeitung von Krisen junger Menschen, Entwicklung neuer Perspektiven
- Elternseminare und familienpädagogische Seminare,
- Begleitung von Initiativkreisen
- Durchführung von PEKIP – Kursen

Gefördert werden:

- Sachkosten
- Kosten für pädagogische Arbeit
- Bewirtschaftungskosten

Nicht gefördert werden:

- Investive Vorhaben, die dem Vermögenshaushalt zuzuordnen wären
- Personalkosten

### 2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Grundlage der Förderung ist eine Projektbeschreibung der Maßnahme, welche Auskunft über die Zielgruppe und deren Bedarf, Ziele, Inhalte und Methoden der Maßnahme sowie die Beteiligung der Zielgruppe an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Projektes gibt.

Weitere Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Teilnehmerzahl: mindestens 8 TeilnehmerInnen
- die Leitung der Bildungsveranstaltungen erfolgt durch Fachkräfte

### 2.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss kann bis zu einer Höhe von 50% der Gesamtkosten der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal in Höhe von 5000,--€ jährlich gewährt werden.

### 2.5 Verfahren

Antragsfrist: 31. März des laufenden Kalenderjahres

Antragsunterlagen:

- Grundantrag
- Projektbeschreibung des Trägers für das beantragte Kalenderjahr
- Sachbericht des Vorjahres (Darstellung der Ziele, der Methoden und der Wirksamkeit)
- Kostenaufschlüsselung

#### Verwendungsnachweis:

- Grundformular
- Kostenaufschlüsselung mit Originalbelegen (gegen Rückgabe)
- ausführlicher Sachbericht (Darstellung der Ziele, der Methoden und der Wirksamkeit) zur Verwendung der Fördermittel
- Teilnehmerliste (mit eigenhändiger Unterschrift, Anschrift sowie Bestätigung des Leiters der Maßnahme)

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

Landkreis Teltow-Fläming  
Dezernat V - Jugendamt  
Am Nuthefließ 2

14943 Luckenwalde

\_\_\_\_\_  
Aktenzeichen

## **ANTRAG auf Gewährung einer Zuwendung zur all- gemeinen Förderung der Erziehung in der Familie**

**Familienbildung, Familienberatung**

Name, Bezeichnung des Antragstellers:

Anschrift:

Auskunft erteilt:

Telefonnummer, Fax, E – Mail:

Bankverbindung:

Kontonummer:

Bankleitzahl:

Bankverbindung:

<b>Angaben zur Gesamtfinanzierung</b>			
<b>Kostenplan</b> Förderkatalog Sachkosten	geplante Ausgaben in €	<b>Finanzierungsplan</b>	geplante Einnahmen in €
Spiel- und Beschäftigungsmaterial (incl. Material für kreative Tätigkeiten)		Eigenanteil des Trägers	
Erstausstattung		Stadt- /Gemeinde Zu- schuss	
Literatur/Medien		Sonstige Zuschüsse	
Büromaterial		Teilnehmerbeiträge	
Öffentlichkeitsarbeit			
Gebühren für Telefon, Porto, Rund- funk und Fernsehen			
<b>Förderkatalog Kosten für pädagogische Arbeit</b>			
Honorarkosten			
Projektkosten / Kurse / Kosten für Veranstaltungen			
<b>Förderkatalog Bewirtschaftungskosten</b>			
Wasser / Abwasser			
Energie / Brennstoffe			
Miete / Pacht			
Lfd. Instandhaltungs – und Repara- turkosten			
Reinigungskosten			
Abfallgebühren		<b>Beantragter Kreiszu- schuss</b>	
<b>Gesamtausgaben:</b>		<b>Gesamteinnahmen:</b>	

**Erforderlichen Anlagen zum Antrag:**

- Sachbericht des Vorjahres (Darstellung der Ziele, der Methoden und der Wirksamkeit)
- Angaben zu Referenten
- detaillierte Projektbeschreibung der Maßnahme

**Erklärung:**

Die Richtlinie des Jugendamtes zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie im Landkreis Teltow-Fläming ist bekannt und wird anerkannt.

Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich der Anlagen) sind vollständig und richtig, es wurden insbesondere alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen angegeben.

Überzahlte oder zu Unrecht gezahlte Zuwendungen werden zurückgezahlt.  
Über die gewährten Fördermittel wird innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, spätestens bis zum 28.02. des folgenden Kalenderjahres, der erforderliche Verwendungsnachweis erbracht, anderenfalls ist der Zuschuss in voller Höhe zu erstatten.

---

Ort, Datum

---

rechtsverbindliche Unterschrift  
des Antragstellers